

Reiner Knorr

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <mail@planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Montag, 4. Mai 2015 12:04
An: Reiner Knorr
Cc: Wilfried Kahlen; r.abel@nwp-ol.de
Betreff: Stellungnahme zum Planfall 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 (Reg.-Nr. 2440)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013" ist am 04.05.2015 eingegangen:

Registriernummer: 2440

Behörde / TÖB: Landkreis Ammerland
Anrede: Herr
Name: H. Schmidt
Strasse: Ammerlandallee 12
PLZ/Ort: 26655 Westerstede

eMail: h.schmidt@ammerland.de
Telefon: 04488/56-4830

Stellungnahme:

Bauleitplanung; 9. Änderung des Flächennutzungsplans 2013 der Gemeinde Edewecht in Nord Edewecht II (parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 186 - "Industriegebiet südlich Oldenburger Straße" in Nord Edewecht II); frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das städtebauliche Erfordernis dieser Flächennutzungsplanänderung ist plausibel dargelegt worden. Auch die Auseinandersetzung mit dem aus § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB sowie § 1 a Abs. 2 S. 4 BauGB resultierenden Planungsauftrag (Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen) ist nachvollziehbar. Aus formalen Gründen empfehle ich, die Begründung noch um diese Rechtsgrundlagen anzureichern.

Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Az.: 21/21101, F-Plan 9) vom 16.04.2015 ist wegen der Lage des Planbereiches unmittelbar an der Landesstraße 828 außerhalb einer straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt zwingend zu beachten. Insbesondere mache ich auf das Erfordernis einer erweiterten zeichnerischen Darstellung der sonstigen überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraße mit westlicherer Ausrichtung aufmerksam.

Nicht nur aus straßenrechtlicher (s. o.), sondern auch aus verkehrsbehördlicher Sicht ist ein Kreisverkehrsplatz - westlich verschoben - Voraussetzung für eine zweckmäßige Erschließung des Planbereiches.

Meine Straßenverkehrsbehörde teilt nachrichtlich mit, dass im Rahmen einer Viacount-Zählung im Mai 2010 auf der Landesstraße 828 (Höhe Oldenburger Straße 89) eine Verkehrsbelastung von 11.558 Fahrzeugen (11,93 % Schwerlastanteil) festgestellt wurde.

Ich bitte um Vorlage der angekündigten Lärmschutzgutachten zum Gewerbelärm und zum Verkehrslärm im nächsten Verfahrensschritt. Das von dieser Planung ausgesparte, aber von ihren Auswirkungen betroffene Grundstück Flurstück 79/2, Flur 16, Gemarkung Edewecht (Oldenburger Straße 89) ist meines Erachtens auch in die Verkehrslärbetrachtungen (erstmalige Lärmbeaufschlagung durch Zu- und Abfahrtverkehr sowie durch Kreisverkehr) einzubeziehen.

Für den immissionsschutzrechtlichen Nachweis, dass Konflikte zwischen landwirtschaftlichen Betrieben im Umfeld des Planbereiches (z. B. Geruchsimmissionen aus Richtung des Grundstücks Flurstück 82/6, Flur 16, Gemarkung Edeweicht - Jeddelloher Damm 3) und mit dieser Planung ermöglichten Nutzungen ausgeschlossen sind, reicht mir eine entsprechende Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus.

Auch wenn eine Eingriffsbilanzierung erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen werden soll, ist der Kompensationsnachweis zumindest dem Grunde nach rechtzeitig vor Feststellungsbeschluss im Rahmen dieser 9. Änderung des Flächennutzungsplans 2013 zu führen. Meines Erachtens beträgt der Flächenwert des Bestandes 71.378,5 Wertpunkte, so dass der Kompensationsnachweis für ein um ca. 10.000 Wertpunkte höheres Defizit (53.334,96 Wertpunkte) zu führen ist.

Meiner unteren Wasserbehörde ist die gesicherte Oberflächenentwässerung des Planbereiches mittels eines Grobkonzeptes mit den bestehenden und den zukünftig vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen nach Abstimmung mit der Ammerländer Wasseracht (s. deren Stellungnahme vom 21.04.2015, Az.: Eck) nachzuweisen. Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine Erlaubnis für die Einleitung des Oberflächenwassers bei meiner unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Ich bitte die Stellungnahme des VBN (Az.: Edeweicht F-Plan_2013_9.Änd) vom 20.04.2015 zu beachten und die Aussagen zur Anbindung des Planbereiches an den öffentlichen Personennahverkehr (Kapitel 3.2.2 der Begründung) entsprechend zu korrigieren.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine weiteren Hinweise.

Für Rückfragen hinsichtlich einer geringfügigen sprachlich-redaktionellen Überarbeitung der Begründung stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Schmidt

Reiner Knorr

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <mail@planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Montag, 4. Mai 2015 12:25
An: Reiner Knorr
Cc: Wilfried Kahlen; r.abel@nwp-ol.de
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 186 (Reg.-Nr. 2441)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 186" ist am 04.05.2015 eingegangen:

Registriernummer: 2441

Behörde / TÖB: Landkreis Ammerland

Anrede: Herr

Name: H. Schmidt

Strasse: Ammerlandallee 12

PLZ/Ort: 26655 Westerstede

eMail: h.schmidt@ammerland.de

Telefon: 04488/56-4830

Stellungnahme:

Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 186 - "Industriegebiet südlich Oldenburger Straße" in Nord Edewecht II (parallel zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans 2013); frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das städtebauliche Erfordernis dieser Planung ist plausibel dargelegt worden. Auch die Auseinandersetzung mit dem aus § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB sowie § 1 a Abs. 2 S. 4 BauGB resultierenden Planungsauftrag (Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen) ist nachvollziehbar. Aus formalen Gründen empfehle ich, die Begründung noch um diese Rechtsgrundlagen anzureichern.

Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Az.: 21/21102, B-Plan 186) vom 16.04.2015 ist wegen der Lage des Plangebietes unmittelbar an der Landesstraße 828 außerhalb einer straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt zwingend zu beachten. Insbesondere mache ich auf das Erfordernis einer erweiterten zeichnerischen Festsetzung der Straßenverkehrsfläche mit westlicherer Ausrichtung, einer erweiterten Festsetzung des Bereiches ohne Ein- und Ausfahrt, einer inhaltlich hinreichenderen Bestimmung der textlichen Festsetzung Nr. 1 (3) Satz 2 sowie der korrekten nachrichtlichen Übernahme der Bauverbotszone (s. Wortlaut des § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Niedersächsisches Straßengesetz) aufmerksam.

Nicht nur aus straßenrechtlicher (s. o.), sondern auch aus verkehrsbehördlicher Sicht ist die Anbindung der Planstraße an die Landesstraße 828 über einen als Kreisverkehrsplatz ausgebildeten Knotenpunkt - westlich verschoben - Voraussetzung für eine zweckmäßige Erschließung des Plangebietes. Lager- und Ausstellungsflächen können innerhalb der Bauverbotszone aus verkehrsbehördlicher Sicht nur im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere die erforderlichen Sichtdreiecke im Bereich des Kreisverkehrsplatzes, nicht beeinträchtigt werden. Schon deshalb ist die Formulierung der textlichen Festsetzung Nr. 1 (3) Satz 2 ("sind.zulässig") zu korrigieren ("können ausnahmsweise zugelassen werden") - zusätzlich zum straßenrechtlich erforderlichen Ausschluss von Hochbauten. Der "Bereich ohne Ein- und Ausfahrt" ist nicht nur entlang der L 828, sondern auch entlang des Kreisverkehrs einschließlich des Einmündungsbereiches der Planstraße festzusetzen. Neu erschlossene Grundstücke dürfen nur über die noch anzulegende Stichstraße erreichbar sein und somit nicht direkt über die Landesstraße 828 erschlossen werden.

Meine Straßenverkehrsbehörde teilt nachrichtlich mit, dass im Rahmen einer Viacount-Zählung im Mai 2010 auf der Landesstraße 828 (Höhe Oldenburger Straße 89) eine Verkehrsbelastung von 11.558 Fahrzeugen (11,93 % Schwerlastanteil) festgestellt wurde.

Ich bitte um Vorlage der angekündigten Lärmschutzgutachten zum Gewerbelärm und zum Verkehrslärm im nächsten Verfahrensschritt. Das von dieser Planung ausgesparte, aber von ihren Auswirkungen betroffene Grundstück Flurstück 79/2, Flur 16, Gemarkung Edewecht (Oldenburger Straße 89) ist meines Erachtens auch in die Verkehrslärbetrachtungen (erstmalige Lärmbeaufschlagung durch Zu- und Abfahrtverkehr sowie durch Kreisverkehr) einzubeziehen.

Für den immissionsschutzrechtlichen Nachweis, dass Konflikte zwischen landwirtschaftlichen Betrieben im Umfeld des Plangebiets (z. B. Geruchsimmissionen aus Richtung des Grundstücks Flurstück 82/6, Flur 16, Gemarkung Edewecht - Jeddeloher Damm 3) und mit dieser Planung ermöglichten Nutzungen ausgeschlossen sind, reicht mir eine entsprechende Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen aus.

Meines Erachtens beträgt der Flächenwert des Bestandes 71.378,5 Wertpunkte, so dass der Kompensationsnachweis für ein um ca. 10.000 Wertpunkte höheres Defizit (53.334,96 Wertpunkte) rechtzeitig vor Satzungsbeschluss zu führen ist.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen die Überplanung sämtlicher Laubbäume, da einige unter ihnen Ortsbild prägend sind und die Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes durch die gebotenen Anpflanzungen im Bereich der späteren Stellplätze allein nicht kompensiert werden kann. Aufgrund der beengten Standortverhältnisse und Mangelversorgung droht neu angepflanzten Bäume Kümmerwuchs, so dass davon auszugehen ist, dass diese Neuanpflanzungen die Bedeutung der derzeit vorhandenen Bäume für das Landschaftsbild und als Lebensraum der Fauna nicht ersetzen können. So ist zum Beispiel die Erschließungsstraße in einem Bereich geplant, der mit zweireihigem Bestand älterer Bäume bestockt ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird daher angeregt, die Planstraße weiter westlich festzusetzen, um diesen Baumbestand mit einer zeichnerischen Bindungsfestsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB erhalten zu können, und im Bereich der westlich versetzten Planstraße das Anpflanzen von Bäumen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB zur weiteren Durchgrünung festzusetzen. Das korrespondiert auch mit der Forderung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (s. o.), den Kreisverkehr in Richtung Westen zu verschieben. Die innerhalb der Bauverbotszone im Bereich des Hausgrundstückes "Oldenburger Straße 83" stehende Ortsbild prägende Eiche ist nach fachlicher Einschätzung meiner unteren Naturschutzbehörde als zu erhaltender Einzelbaum gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB festzusetzen.

Diese Planung wäre rechtswidrig, wenn sie gegen Satzungsrecht der Ammerländer Wasseracht verstieße. In diesem Zusammenhang weise ich vorsorglich auf das im Südwesten an das Plangebiet angrenzende Verbandsgewässer III. Ordnung und die satzungsgemäß einzuhaltenden Abstände hin. Die mit dieser Planung zu beachtende Stellungnahme der Ammerländer Wasseracht (Az.: Eck) vom 21.04.2015 benennt diese detailliert.

Meiner unteren Wasserbehörde ist die gesicherte Oberflächenentwässerung des Plangebietes mittels eines Grobkonzeptes mit den bestehenden und den zukünftig vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen nach Abstimmung mit der Ammerländer Wasseracht (s. deren Stellungnahme) nachzuweisen. Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine Erlaubnis für die Einleitung des Oberflächenwassers bei meiner unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Meine untere Denkmalschutzbehörde teilt nähere Kontaktdaten wie folgt mit: "Im Fall von archäologischen Funden ist das Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg, Frau Dr. Jana Esther Fries (Ofener Str.15, 26121 Oldenburg, Tel.Nr. 0441/799-2120, Fax Nr. 0441/799-2123, E-Mail: jana.fries@nld.niedersachsen.de), unverzüglich zu informieren und der erforderliche Zeitraum für die fachgerechte Bearbeitung einzuräumen."

Ich bitte die Stellungnahme des VBN (Az.: Edewecht B-Plan 186.docx) vom 20.04.2015 zu beachten und die Aussagen zur Anbindung des Plangebietes an den öffentlichen Personennahverkehr (Kapitel 3.2.2 der Begründung) entsprechend zu korrigieren.

Auch auf die Stellungnahme des OOWV (Az.: T la - 307/15/Sa/wil) vom 20.04.2015 weise ich wegen bestehender Versorgungsanlagen im Plangebiet besonders hin.

Ich stelle anheim, in eigener planerischer Verantwortung zu prüfen, ob mit der einen funktionalen Ansatz aber keinen sortimentsbezogenen Ansatz verfolgenden textlichen Festsetzung Nr. 1 (2) Satz 2 das von der Gemeinde verfolgte Ziel der Sicherung bestehender Versorgungsstrukturen in städtebaulich integrierten Lagen in der

Gemeinde Edewecht erreicht werden kann, wenn Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten bzw. nahversorgungsrelevanten Sortimenten (z. B. Lebensmittel) nicht zumindest beschränkt werden. Auch in dieser Festsetzung rege ich zudem eine geänderte Formulierung ("können ausnahmsweise zugelassen werden") an.

Die Planzeichenerklärung zur Art der baulichen Nutzung ist uneinheitlich (GE mit, GE ohne Schraffierung), worauf ich nur redaktionell hinweise.

Hinter der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen im westlichen Plangebiet trotz identischer Festsetzungen im eingeschränkten Industriegebiet vermute ich unterschiedliche Lärmemissionskontingente im nächsten Verfahrensschritt.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich keine weiteren Hinweise.

Ich bitte darum, die Planzeichnung im nächsten Verfahrensschritt um die Präambel und die Verfahrensleiste zu ergänzen.

Für Rückfragen hinsichtlich einer geringfügigen sprachlich-redaktionellen Überarbeitung der Begründung stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Schmidt

Reiner Knorr

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edeweicht <mail@planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Dienstag, 21. April 2015 11:15
An: Reiner Knorr
Cc: Wilfried Kahlen; r.abel@nwp-ol.de
Betreff: Stellungnahme zum Planfall 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 (Reg.-Nr. 2427)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013" ist am 21.04.2015 eingegangen:

Registriernummer: 2427

Behörde / TÖB: Ammerländer Wasseracht
Anrede: Herr
Name: Richard Eckhoff
Strasse: An der Krömerei 6a
PLZ/Ort: 26655 Westerstede

eMail: awa@ammerlaender-wasseracht.de
Telefon: 04488-84840

Stellungnahme:
WASSER- UND BODENVERBAND
LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND
AMMERLÄNDER WASSERACHT
An der Krömerei 6a
26643 Westerstede

Tel. (0 44 88) 84 84 0
Fax (0 44 88) 84 84 20

E-Mail: awa@ammerlaender-wasseracht.de

Ihr Zeichen und Nachricht vom: FB III, Herr Knorr
Aktenzeichen: Eck
Durchwahl: (04488) 8484 0
Datum: 21.04.2105

9. Änderung des Flächennutzungsplans 2013 Gemeinde Edeweicht "Industriegebiet südlich der Oldenburger Straße"
hier: Beteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB

Die Ammerländer Wasseracht nimmt zu der 9. Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt Stellung.

Das geplante Industriegebiet liegt im Einzugsgebiet der Verbands-gewässer II. Ordnung Edewechter Landriehe (Wzg.-Nr. 7.22) und III. Ordnung Wzg.-Nr. 7.22.07. Das Verbandsgewässer III. Ordnung Wzg.-Nr. 7.22.07 grenzt unmittelbar an die südliche Plangebietsgrenze.

Die vorgesehenen Erschließungsmaßnahmen und die damit verbundene weitere Versiegelung von Bodenflächen erhöhen den Oberflächenwasserabfluss aus dem Plangebiet und führen zu erhöhten Abflussspitzen in den betroffenen Gewässern. Dies gilt insbesondere für gewerblich genutzte Flächen mit einem erhöhten Versiegelungsgrad. Es ist sicherzustellen, dass die aus den geplanten Erschließungsgebieten zu erwartenden zusätzlichen Wassermengen schadlos aufgenommen und abgeführt werden können.

Die Begründungen zu den Bauleitplanungen enthalten die Aussage, dass zum Nachweis einer schadlosen Oberflächenentwässerung ein Entwässerungskonzept zur Regelung der Oberflächenentwässerung aufgestellt werden soll.

In dem Entwurf sind die erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zur Regenrückhaltung, Gewässerausbau etc. nachzuweisen, mit der Ammerländer Wasseracht abzustimmen und die erf. wasserrechtlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beantragen (Genehmigung zur Einleitung von Oberflächenwasser in öffentliche Gewässer, Herstellung von Regenrückhaltebecken, Ausbau von Gewässern etc.).

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 118 bereits ein wasserwirtschaftlicher Entwurf zur Regelung der Oberflächenentwässerung aufgestellt und die wasserrechtliche Genehmigung 489/00 vom 09.11.2000 erteilt wurde. Das B-Plangebiet Nr. 118 liegt unterhalb des B-Plangebietes 186. Der v.g. Entwurf und die wasserrechtliche Genehmigung sind bei Erstellung des wasserwirtschaftlichen Entwurfes und der Antragsunterlagen für die Erschließung des B-Plangebietes Nr. 186 zu berücksichtigen.

Die Ammerländer Wasseracht stimmt dem Bebauungsplan Nr. 186 und der 9. Änderung des Flächennutzungsplans 2013 unter der Voraussetzung zu, dass die Belange der Wasserwirtschaft ausreichend berücksichtigt, die erf. wasserrechtlichen Genehmigungen vorliegen und die entsprechenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmen parallel zu den Erschließungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Laut Satzung der Ammerländer Wasseracht ist die Errichtung von baulichen Anlagen, Nebenanlagen etc. jeglicher Art in einer Entfernung von weniger als 6,0 m von der oberen Böschungskante bei Gewässern III. Ordnung unzulässig. Gleichzeitig ist ein Fahr- und Unterhaltungstreifen entlang des Verbandsgewässers in einer Breite von mind. 5,0 m von jeglicher Einzäunung, Bepflanzung etc. freizuhalten. V.g. Abstandsregelung ist zwingend für das rechtsseitige Ufer des Wzg.-Nr. 7.22.07 entlang der Bebauungsplangrenze einzuhalten. Dies gilt auch für eventl. geplante Einzäunungen des Industriegebietes entlang des Verbandsgewässers.

Schadensersatzansprüche Dritter, die infolge der Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 186 entstehen, gehen voll zu Lasten des Antragstellers bzw. dessen Rechtsnachfolgers.

gez. Eckhoff

Eckhoff
Geschäftsführer

Reiner Knorr

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <mail@planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Dienstag, 21. April 2015 11:06
An: Reiner Knorr
Cc: Wilfried Kahlen; r.abel@nwp-ol.de
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 186 (Reg.-Nr. 2426)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 186" ist am 21.04.2015 eingegangen:

Registriernummer: 2426

Behörde / TÖB: Ammerländer Wasseracht
Anrede: Herr
Name: Richard Eckhoff
Strasse: An der Krömerei 6a
PLZ/Ort: 26655 Westerstede

eMail: awa@ammerlaender-wasseracht.de
Telefon: 04488-84840

Stellungnahme:
WASSER- UND BODENVERBAND
LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND
AMMERLÄNDER WASSERACHT
An der Krömerei 6a
26643 Westerstede

Tel. (0 44 88) 84 84 0
Fax (0 44 88) 84 84 20
E-Mail: awa@ammerlaender-wasseracht.de

Gemeinde Edewecht
Rathausstraße 7

26188 Edewecht

Ihr Zeichen und Nachricht vom: FB III, Herr Knorr, 01.04.2015
Aktenzeichen: Eck
Durchwahl: (04488) 8484 0
Datum: 21.04.2105

Bebauungsplan Nr. 186 der Gemeinde Edewecht "Industriegebiet südlich der Oldenburger Straße"
hier: Beteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB

Die Ammerländer Wasseracht nimmt zum o.g. Bebauungsplan wie folgt Stellung.

Das geplante Industriegebiet liegt im Einzugsgebiet der Verbandsgewässer II. Ordnung Edewechter Landriehe (Wzg.-Nr. 7.22) und III. Ordnung Wzg.-Nr. 7.22.07. Das Verbandsgewässer III. Ordnung Wzg.-Nr. 7.22.07 grenzt unmittelbar an die südliche Plangebietsgrenze.

Die vorgesehenen Erschließungsmaßnahmen und die damit verbundene weitere Versiegelung von Bodenflächen erhöhen den Oberflächenwasserabfluss aus dem Plangebiet und führen zu erhöhten Abflussspitzen in den betroffenen Gewässern. Dies gilt insbesondere für gewerblich genutzte Flächen mit einem erhöhten Versiegelungsgrad. Es ist sicherzustellen, dass die aus den geplanten Erschließungsgebieten zu erwartenden zusätzlichen Wassermengen schadlos aufgenommen und abgeführt werden können.

Die Begründungen zu den Bauleitplanungen enthalten die Aussage, dass zum Nachweis einer schadlosen Oberflächenentwässerung ein Entwässerungskonzept zur Regelung der Oberflächenentwässerung aufgestellt werden soll.

In dem Entwurf sind die erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zur Regenrückhaltung, Gewässerausbau etc. nachzuweisen, mit der Ammerländer Wasseracht abzustimmen und die erf. wasserrechtlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beantragen (Genehmigung zur Einleitung von Oberflächenwasser in öffentliche Gewässer, Herstellung von Regenrückhaltebecken, Ausbau von Gewässern etc.).

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei Erschließung des Bbauungsplangebietes Nr. 118 bereits ein wasserwirtschaftlicher Entwurf zur Regelung der Oberflächenentwässerung aufgestellt und die wasserrechtliche Genehmigung 489/00 vom 09.11.2000 erteilt wurde. Das B-Plangebiet Nr. 118 liegt unterhalb des B-Plangebietes 186. Der v.g. Entwurf und die wasserrechtliche Genehmigung sind bei Erstellung des wasserwirtschaftlichen Entwurfes und der Antragsunterlagen für die Erschließung des B-Plangebietes Nr. 186 zu berücksichtigen.

Die Ammerländer Wasseracht stimmt dem Bbauungsplan Nr. 186 und der 9. Änderung des Flächennutzungsplans 2013 unter der Voraussetzung zu, dass die Belange der Wasserwirtschaft ausreichend berücksichtigt, die erf. wasserrechtlichen Genehmigungen vorliegen und die entsprechenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmen parallel zu den Erschließungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Laut Satzung der Ammerländer Wasseracht ist die Errichtung von baulichen Anlagen, Nebenanlagen etc. jeglicher Art in einer Entfernung von weniger als 6,0 m von der oberen Böschungskante bei Gewässern III. Ordnung unzulässig. Gleichzeitig ist ein Fahr- und Unterhaltungstreifen entlang des Verbandsgewässers in einer Breite von mind. 5,0 m von jeglicher Einzäunung, Bepflanzung etc. freizuhalten. V.g. Abstandsregelung ist zwingend für das rechtsseitige Ufer des Wzg.-Nr. 7.22.07 entlang der Bbauungsplangrenze einzuhalten. Dies gilt auch für eventl. geplante Einzäunungen des Industriegebietes entlang des Verbandsgewässers.

Schadensersatzansprüche Dritter, die infolge der Erschließung des Bbauungsplangebietes Nr. 186 entstehen, gehen voll zu Lasten des Antragstellers bzw. dessen Rechtsnachfolgers.

gez. Eckhoff

Eckhoff
Geschäftsführer

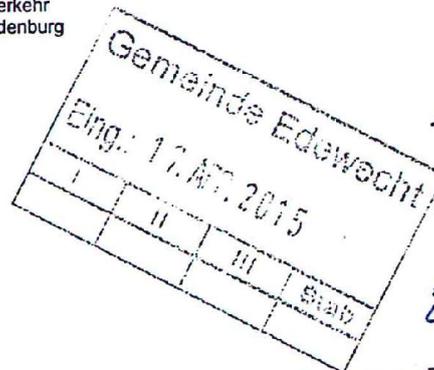


Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg

Gemeinde Edewecht
Rathausstr. 7

26188 Edewecht



*1. Kopie an Ma.
125*
2. Kopie

Bearbeitet von: Frau Holste

E-Mail: Monika.Holste@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
01.04.2015

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
21/ 21101, F-Plan 9
21102, B-Plan 186

Durchwahl 0441 2181-
154

Oldenburg
16.04.2015

9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 der Gemeinde Edewecht Bebauungsplan Nr. 186 „Industriegebiet südlich Oldenburger Straße“ in Nord Edewecht II Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet o.g. Bauleitpläne umfasst u.a. einen Abschnitt der L 828 außerhalb einer gem. § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt. Beabsichtigt ist die Ausweisung eines rd. 6 ha großen Industriegebietes mit Erweiterungsoptionen südlich der L 828. Die verkehrliche Erschließung der neuen Bauflächen von der L 828 ist über einen neuen Kreisverkehr vorgesehen.

Mit dem Kreisverkehr soll zudem die Erschließung nördlich der L 828 gelegener evtl. weiterer Gewerbe- oder Industrieflächen gesichert werden (vergl. Skizze in Ziff. 2 der Begründung der Flächennutzungsplanänderung).

Die von der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL) zu vertretenden Belange sind von den vorliegenden Bauleitplänen betroffen.

Folgendes ist zu beachten:

- Über die grundsätzliche Frage, ob die verkehrliche Erschließung des Plangebietes und weiteren Plangebiete von der L 828 möglich ist, hat es im Rahmen eines Ortstermins bereits eine Klärung gegeben. Die Anbindung der Planstraßen an die L 828

Dienstgebäude
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 - 15 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
0441 2181-0
Telefax
0441 2181-222

E-Mail
Poststelle-OL@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0224 03
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H
Überweisung an Bundeskasse Halle
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40
SWIFT-RIC: MARK DE F 1860

über einen neuen Knotenpunkt, der als Kreisverkehr ausgebildet wird, wurde und wird als sinnvollste Lösung angesehen.

Die Straßenfachplanung des Kreisverkehrs ist auf Grundlage der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, RAL, Ausgabe 2012 durchzuführen. Die L828 ist der Entwurfsklasse 3 zugeordnet.

Ein Entwurf des geplanten Knotenpunktes liegt der NLStBV-OL bisher nicht vor. Es ist aber bereits absehbar, dass die im Bebauungsplanentwurf festgesetzte Straßenverkehrsfläche für den Kreisverkehr nicht ausreichend ist.

Es ist ebenfalls absehbar, dass die im Bebauungsplanentwurf gewählte Lage des Kreisverkehrs nicht optimal ist. Sinnvoll wäre eine Verschiebung in Richtung Westen.

Damit in den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes ein abgestimmter Entwurf des neuen Knotenpunktes berücksichtigt werden kann, ist der NLStBV-OL kurzfristig einen Entwurf für die Knotenpunktsgestaltung vorzulegen.

Vor Baubeginn der Planstraße ist zwischen der Gemeinde Edeweicht und der NLStBV-OL eine Vereinbarung gem. § 34 (1) NStrG abzuschließen. Der NLStBV-OL ist hierfür ein Ausbauplan zur Überprüfung vorzulegen, der dann Bestandteil der abzuschließenden Vereinbarung wird.

Erforderlich sind u.a. folgende Unterlagen: Straßenfachplanung mit Erläuterungsbericht, Übersichtsplan, Lageplan und Querschnitten, Verkehrsprognose, schalltechnisches Gutachten, Sicherheitsaudit mit Stellungnahme der Gemeinde und Kostenschlag.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind dem Straßenbaulastträger gem. § 35 Abs. 3 NStrG die Mehrkosten für die Unterhaltung des Kreisverkehrs und dem Einmündungsbereich der neu hinzukommenden Straße zu erstatten. Der Ablösungsbeitrag für die erforderliche Mehrunterhaltung entspricht ca. den Herstellungskosten der Maßnahme.

2. Entlang der L 828 gelten die Bestimmungen des § 24 (1) NStrG. Zur Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgabe ist die Baugrenze einen Abstand von mindestens 20 m, gemessen vom künftigen Fahrbahnrand der L 828 festzusetzen. Das betrifft auch die Fahrbahn des Kreisverkehrs.
4. Innerhalb der Bauverbotszone sind Hochbauten jeglicher Art und Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs nicht zulässig.
Die beabsichtigten Lager- und Ausstellungsflächen können nur zugelassen werden, wenn dort keine Hochbauten vorgesehen sind.

Durch Fahrzeugbewegungen oder parkende Fahrzeuge dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 828 nicht beeinträchtigt werden.

5. In der nachrichtlichen Übernahme Nr. 1 ist der § 24 (1) Nr. 2 NStrG korrekt zu zitieren.

6. Folgenden nachrichtlichen Hinweis bitte ich, in den Bebauungsplan aufzunehmen:
„Die Baugrundstücke sind entlang der Eigentumsgrenze zur L 828 auf gesamter Länge mit lückenlosen festen Einfriedigungen zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 NStrG in Verbindung mit § 15 NBauO), wenn nicht durch andere Maßnahmen eine direkte Erschließung verhindert wird.“
7. Das Planzeichen „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ ist nicht nur entlang der durchgehenden Strecke der L 828 festzusetzen, sondern auch entlang des Kreisverkehrs einschließlich des Einmündungsbereiches der Planstraße.
8. Das Plangebiet ist durch die vom Verkehr auf der L 828 ausgehenden Schallemissionen belastet. Im Rahmen der Straßenverkehrszählung 2010 wurde folgende Belastung ermittelt: L 828 (Zählstelle 563): DTV: 8.490 Kfz/24 h, davon Schwerverkehr 543 Kfz/24 h.

Aus dem Plangebiet bestehen keine Ansprüche aufgrund der von der L 828 ausgehenden Emissionen. Ich bitte, einen entsprechenden nachrichtlichen Hinweis in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung der Bauleitpläne.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitpläne.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Holste

Reiner Knorr

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edeweicht <mail@planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Mittwoch, 6. Mai 2015 15:11
An: Reiner Knorr
Cc: Wilfried Kahlen; r.abel@nwp-ol.de
Betreff: Stellungnahme zum Planfall 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 (Reg.-Nr. 2448)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013" ist am 06.05.2015 eingegangen:

Registriernummer: 2448

Behörde / TÖB: LWK Niedersachsen, Bezirksstelle OL-Nord
Anrede: Herr
Name: Ralf Dallmann
Strasse: Im Dreick 12
PLZ/Ort: 26127 Oldenburg

eMail: ralf.dallmann@lwk-niedersachsen.de
Telefon: 0441-34010-156

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,
der als gewerbliche Baufläche dargestellte, ca. 7 ha große Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich südlich der Oldenburger Straße (L 828) zwischen der Industriestraße und der Straße "Sandberg".

Östlich des Plangebietes ist die Hofstelle des landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes Reiner Lübben, Jeddeloher Damm 3, 26188 Edeweicht vorhanden. In den Stallgebäuden der Hofstelle wird ein umfangreicher Milchviehbestand gehalten. Bedingt durch das nordöstlich und östlich in geringer Entfernung der Hofstelle Lübben vorhandenen Gewerbe- bzw. Wohngebiet ist eine Aufstockung der Viehhaltung des Betriebes am Hofstandort nicht oder nur im geringen Umfang möglich.

Aufgrund der vorgenannten Standortsituation ist aus Sicht der Hofstelle Lübben eine Entwicklung des Betriebes nur in westlicher und damit in Richtung des Plangebietes realisierbar.

Nach Angaben des Landwirtes Reiner Lübben ist eine geplante Aufstockung der Milchviehhaltung auf der Hofstelle zu berücksichtigen.

Im Vorfeld einer Ausbreitungsrechnung kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass im Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der gemäß der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) der gegenüber einem Gewerbegebiet heranzuziehende Immissionsgrenzwert eingehalten werden kann.

Aus allgemeiner landwirtschaftlicher und immissionsschutzrechtlicher Sicht können erhebliche Bedenken gegen die vorliegende Planung zurückgestellt werden, wenn die geplante Aufstockung der Milchviehhaltung auf der Hofstelle Lübben durch die geplante Ausweisung der gewerblichen Bauflächen nicht beeinträchtigt wird.

MfG

R.Dallmann

Reiner Knorr

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edeweicht <mail@planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Mittwoch, 6. Mai 2015 15:19
An: Reiner Knorr
Cc: Wilfried Kahlen; r.abel@nwp-ol.de
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 186 (Reg.-Nr. 2449)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 186" ist am 06.05.2015 eingegangen:

Registriernummer: 2449

Behörde / TÖB: LWK Niedersachsen, Bezirksstelle OL-Nord

Anrede: Herr

Name: Ralf Dallmann

Strasse: Im Dreick 12

PLZ/Ort: 26127 Oldenburg

eMail: ralf.dallmann@lwk-niedersachsen.de

Telefon: 0441-34010-156

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der als Gewerbegebiet dargestellte Geltungsbereich des Bebauungsplanes NR. 186 befindet sich südlich der Oldenburger Straße (L 828) zwischen der Industriestraße und der Straße "Sandberg".

Östlich des Plangebietes ist die Hofstelle des landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes Reiner Lübben, Jeddeler Damm 3, 26188 Edeweicht vorhanden. In den Stallgebäuden der Hofstelle wird ein umfangreicher Milchviehbestand gehalten. Bedingt durch das nordöstlich und östlich in geringer Entfernung der Hofstelle Lübben vorhandene Gewerbe- bzw. Wohngebiet ist eine Aufstockung der Viehhaltung des Betriebes am Hofstandort nicht oder nur im geringen Umfang möglich.

Aufgrund der vorgenannten Standortsituation ist aus Sicht der Hofstelle Lübben eine Entwicklung des Betriebes nur in westlicher und damit in Richtung des Plangebietes realisierbar.

Nach Angaben des Landwirtes Reiner Lübben ist eine geplante Aufstockung der Milchviehhaltung auf der Hofstelle zu berücksichtigen.

Im Vorfeld einer Ausbreitungsrechnung kann nicht sicher ausgeschlossen werden, daß im Geltungsbereich des Bebauungsplanes NR. 186 der gemäß der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) der gegenüber einem Gewerbegebiet heranzuziehende Immissionsgrenzwert eingehalten werden kann.

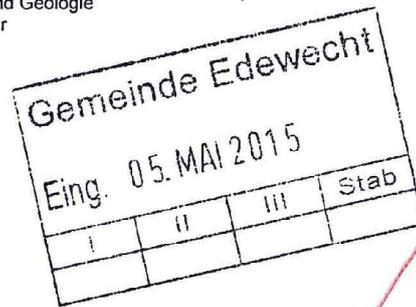
Aus allgemeiner landwirtschaftlicher und immissionsschutzrechtlicher Sicht können erhebliche Bedenken gegen die vorliegende Planung zurückgestellt werden, wenn die geplante Aufstockung der Milchviehhaltung auf der Hofstelle Lübben durch die geplante Ausweisung der gewerblichen Bauflächen nicht beeinträchtigt wird.

MfG

R.Dallmann

Gemeinde Edewecht
Rathausstraße 7

26188 Edewecht




Bearbeitet von Dirk Prause

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

31.03.2015

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)

L 3.3-L68505-03-2015-0310-Pr

Durchwahl (0511) 643-3354

Hannover, 29.04.2015

E-Mail: poststelle@lbeg.niedersachsen.de

9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 und Bebauungsplan Nr. 186 in Nord Edewecht II

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Zur fachlichen Bewertung des Schutzgutes Boden im Rahmen von Planungen bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz die Grundlage.

Eine besondere Bedeutung kommt den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens zu. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (vgl. §1 BBodSchG).

Die folgenden Böden mit einer besonders hohen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Lebensraumfunktion und die Archivfunktionen gelten als besonders schutzwürdig und sollten daher im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren regelmäßig berücksichtigt werden:

- Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte),
- Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit,
- Böden mit naturgeschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Bedeutung,
- seltene Böden.

Eine Karte der oben genannten schutzwürdigen Böden ist auf unserem Kartenserver (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) im Internet unter *Bodenkunde > Bodenkundliche und landwirtschaftliche Auswertungskarten > Suchräume für schutzwürdige Böden* eingestellt. Der Leitfaden „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ ist als Heft 8 in der Publikationsreihe *GeoBerichte* erschienen und als download ebenfalls im Internet eingestellt (unter *Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte*).

GEOZENTRUM HANNOVER
Dienstgebäude
Alfred-Benz-Haus
Stilleweg 2
30655 Hannover

Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Haltestelle
Pappelwiese, Richtung
Schierholzstraße

Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Telefon
(0511) 643 - 0
Telefax
(0511) 643 - 2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 395
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord: 25/202/29467
USt - ID - Nummer: DE 811289769

Verschiedene weitere Bodeninformationen sind ebenfalls auf unserem Kartenserver bereitgestellt.

Nach unseren Kartenunterlagen kommen in Teilen des Plangebietes Bereiche vor, in denen besonders schutzwürdige Böden zu erwarten sind. Dies sind Suchbereiche für

- landesweit seltene Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Gley mit Erd-Niedermoorauflage)

Inwieweit die in der Karte für Teile des Plangebiets dargestellten schutzwürdigen Böden dort (vor dem Hintergrund der gartenbaulichen Nutzung) noch vorhanden sind oder ob es sich tatsächlich, wie im Text vermutet, um stark veränderte Auftragsböden handelt, sollte überprüft werden.

Bei Böden mit besonderer Schutzwürdigkeit sollte dies aus bodenschutzfachlicher Sicht im Umweltbericht berücksichtigt werden

Weitere Hinweise zur Berücksichtigung des, finden sich im Leitfaden „Bodenschutz in der **Umweltprüfung** nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ (http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf).

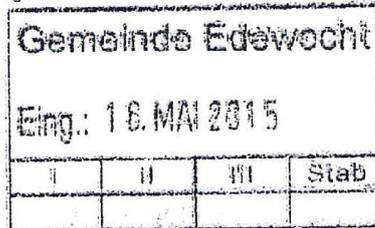
Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Dirk Prause)

EWE NETZ GmbH | Netzregion Oldenburg/Varel
Postfach 13 31 | 26303 Varel

Gemeinde Edewecht
Herr Knorr
Rathausstr. 7
26188 Edewecht



Sie erreichen uns:

✉ EWE NETZ GmbH | Netzregion Oldenburg/Varel
Neue Str. 23 | 26316 Varel

☎ Tel. 04451 8032-248 | Fax 04451 8032-239

@ lhno.janssen@ewe-netz.de | www.ewe-netz.de

Ihr Ansprechpartner: Herr Janßen

13. Mai.2015

Bebauungsplan Nr. 186 "Industriegebiet südlich Oldenburger Straße" in Nord Edewecht II

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Projektes:

Bebauungsplan Nr. 186.

In dem angefragten Bereich betreibt die EWE NETZ GmbH keine Versorgungsleitungen und zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine aktuellen Planungen für den Bereich vor.

Die EWE NETZ GmbH hat keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Eine Oberflächenbefestigung im Bereich von Versorgungsleitungen sollte so geplant werden, dass die Herstellung von Hausanschlüssen, Störungsbeseitigungen, Rohrnetzkontrollen usw. problemlos durchgeführt werden können. Eine eventuelle Bepflanzung darf nur mit flachwurzelnenden Gehölzen ausgeführt werden, um eine Beschädigung der Versorgungsleitungen auszuschließen. Eine Überbauung unserer Anlagen ist unzulässig.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere notwendige Betriebsarbeiten wegen begründeter Vorgaben oder Freigaben erforderlich werden, sollen für die technische Vorgehensweise die geltenden gesetzlichen Regelungen und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und dementsprechend der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostenverteilung vertraglich geregelt.

Freundliche Grüße

Reinhard Tröger

Ihno Janßen

Reiner Knorr

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <mail@planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Freitag, 24. April 2015 08:49
An: Reiner Knorr
Cc: Wilfried Kahlen; r.abel@nwp-ol.de
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 186 (Reg.-Nr. 2432)
Anlagen: ULCUEFFB_2432.pdf

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 186" ist am 24.04.2015 eingegangen:

Registriernummer: 2432

Behörde / TÖB: EWE WASSER GmbH
Anrede: Herr
Name: Frank Osterhues
Strasse: Humphry-Davy-Straße 41
PLZ/Ort: 27472 Cuxhaven

eMail: frank.osterhues@ewe.de
Telefon: 04721 / 59 26 234

Stellungnahme:

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 186 "Industriegebiet südlich Oldenburger Straße" in Nord Edewecht II

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Knorr,

hiermit möchten wir eine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 186 "Industriegebiet südlich Oldenburger Straße" in Nord Edewecht II abgeben.

Aus den vorliegenden Planunterlagen ergeben sich keinerlei Sachverhalte, die aus abwassertechnischer Sicht gegen den Bebauungsplan sprechen.

In der Oldenburger Straße ist eine Abwasser-Druckrohrleitung DN 63 ca. bis zur Grundstücksgrenze von Haus Nr. 83 vorgestreckt (siehe Anlage).

Für die neu entstehenden Gebäude muss diese Leitung verlängert und ggf. erweitert werden.

Wenn hierzu konkrete Planungen vorliegen, auch was die anzusiedelnden Betriebe betrifft, bitten wir um Abstimmung mit unserem Baubüro in Westerstede.

Des Weiteren bitten wir um Abstimmung darüber, ob in diesem Gebiet zukünftig weitere Gewerbeansiedlungen geplant sind. In diesem Fall muss die Schmutzwasserkanalisation entsprechend geplant und erweitert werden.

Mit freundlichen Grüßen

EWE WASSER GmbH

Frank Osterhues

Anlagen
Lageplan Entwässerungsleitungen Oldenburger Straße

Der Stellungnahme wurde eine PDF-Datei (37,8 KB) beigelegt.



Diese Pläne sind Eigentum der EWE AG. Sie dürfen nicht ohne schriftliche Genehmigung der EWE AG kopiert, weitergegeben oder in irgendeiner Weise veröffentlicht werden. Die EWE AG übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus dem Gebrauch dieser Pläne resultieren.

EWE AG
 NOV Osnabrück
 Postfach 10 15 00
 32469 Osnabrück
 Telefon: 0541 306-1111
 Telefax: 0541 306-1112
 E-Mail: postfach@ewe.de

Blatt: 04.03.01
 Maßstab: 1:1000
 Datum: 04.03.2011



Reiner Knorr

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edeweicht <mail@planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Freitag, 24. April 2015 09:13
An: Reiner Knorr
Cc: Wilfried Kahlen; r.abel@nwp-ol.de
Betreff: Stellungnahme zum Planfall 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 (Reg.-Nr. 2433)
Anlagen: ULXCBFKZ_2433.pdf

Folgende Stellungnahme zum Planfall "9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013" ist am 24.04.2015 eingegangen:

Registriernummer: 2433

Behörde / TÖB: EWE WASSER GmbH
Anrede: Herr
Name: Frank Osterhues
Strasse: Humphry-Davy-Straße 41
PLZ/Ort: 27472 Cuxhaven

eMail: frank.osterhues@ewe.de
Telefon: 04721 / 5926234

Stellungnahme:
Stellungnahme zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 der Gemeinde Edeweicht in Nord Edeweicht II

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Knorr,

hiermit möchten wir eine Stellungnahme zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 der Gemeinde Edeweicht in Nord Edeweicht II abgeben.

Aus den vorliegenden Planunterlagen ergeben sich keinerlei Sachverhalte, die aus abwassertechnischer Sicht gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes sprechen.

In der Oldenburger Straße ist eine Abwasser-Druckrohrleitung DN 63 ca. bis zur Grundstücksgrenze von Haus Nr. 83 vorgestreckt (siehe Anlage). Für die neu entstehenden Gebäude muss diese Leitung verlängert und ggf. erweitert werden. Wenn hierzu konkrete Planungen vorliegen, auch was die anzusiedelnden Betriebe betrifft, bitten wir um Abstimmung mit unserem Baubüro in Westerstede.

Des Weiteren bitten wir um Abstimmung darüber, ob in diesem Gebiet zukünftig weitere Gewerbeansiedlungen geplant sind. In diesem Fall muss die Schmutzwasserkanalisation entsprechend geplant und erweitert werden.

Mit freundlichen Grüßen

EWE WASSER GmbH

Frank Osterhues

Anlagen
Lageplan Entwässerungsleitungen Oldenburger Straße

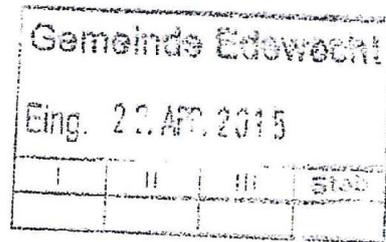
Der Stellungnahme wurde eine PDF-Datei (37,8 KB) beigefügt.



<small>Das Bauprojekt ist ein Bestandteil des Bauwerks, das im Auftrag des Bauherrn erstellt wurde. Es ist ein technisches Dokument und darf nicht ohne Zustimmung des Bauherrn oder des Auftraggebers weitergegeben, kopiert, verändert oder in irgendeiner Weise öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Haftung für die Richtigkeit der Angaben liegt bei dem Auftraggeber.</small>	
EWE EWE Energy Services ROV Oberburg Hauptstraße 10 32498 Oberburg Telefon: 052 93 39 60 Fax: 052 93 39 61 E-Mail: info@ewe-energy.com	Projekt 04

OOVV · Georgstraße 4 · 26919 Brake

Gemeinde Edewecht
Herrn Knorr
Rathausstraße 7
26188 Edewecht



Ihr Ansprechpartner
Siegfried Sandhorst
T la – 308/15/Sa/wil
Tel. 04401 916-3312
Fax 04401 6233
sandhorst@oovv.de
www.oovv.de

20. April 2015

Nachrichtlich: Landkreis Ammerland, Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede

**9. Änderung des Flächennutzungsplans „Industriegebiet südlich Oldenburger Straße“
der Gemeinde Edewecht
Ihr Schreiben vom 01.04.2015**

Sehr geehrter Herr Knorr,

wir haben von der o. g. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Edewecht Kenntnis genommen.

Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die Versorgungsanlagen des OOVV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken.

Inwieweit das vorhandene Versorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten.

Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

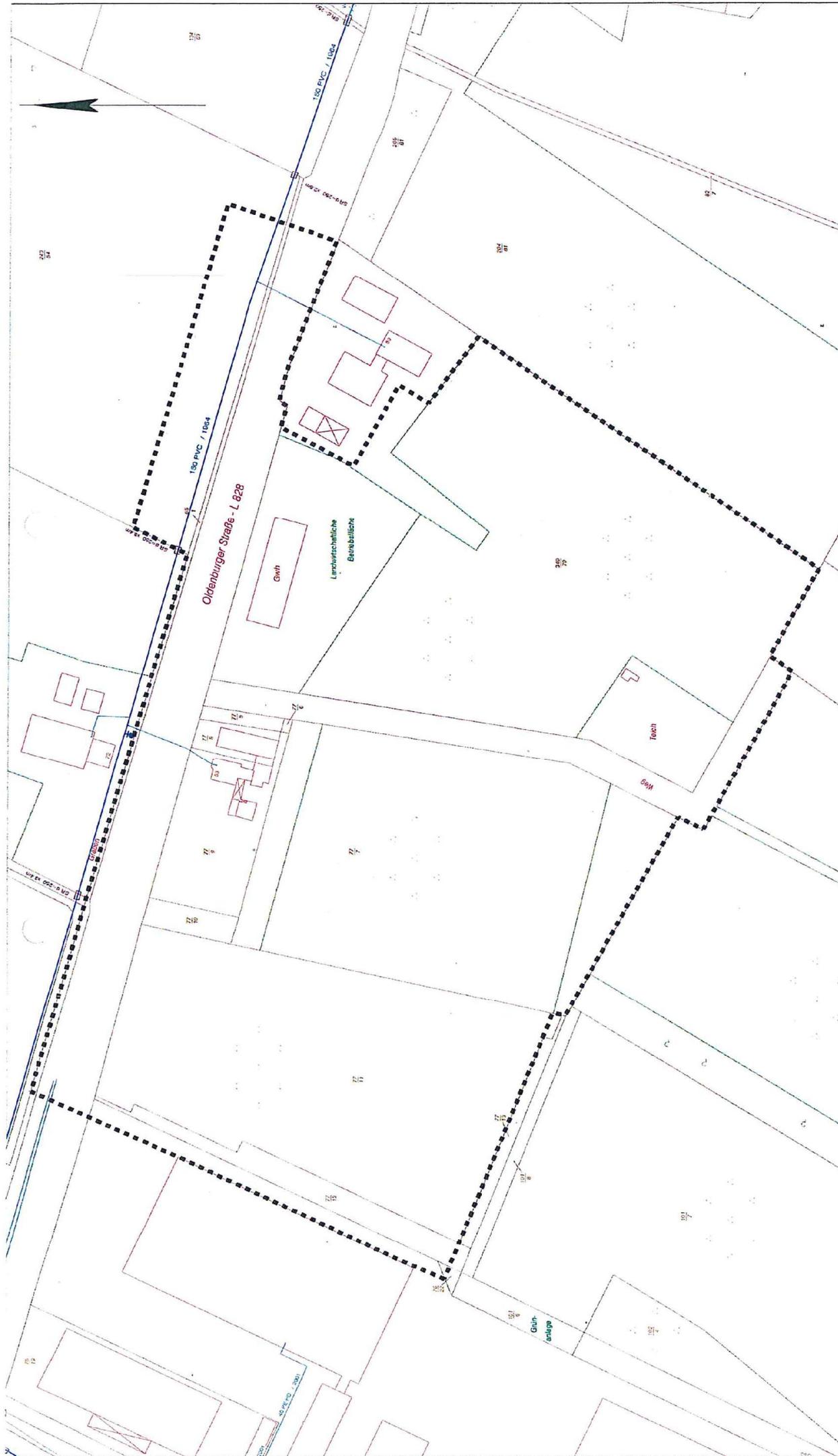
Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen unser Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Telefon 04488 845211 in der Örtlichkeit an.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Manfred Janssen

Anlagen
2 Pläne



Hauptverwaltung

Planausschnitt/Plan-Nr.

34583388D

Wasser

Maßstab 1 : 2000
 Druckdatum 20.04.2015

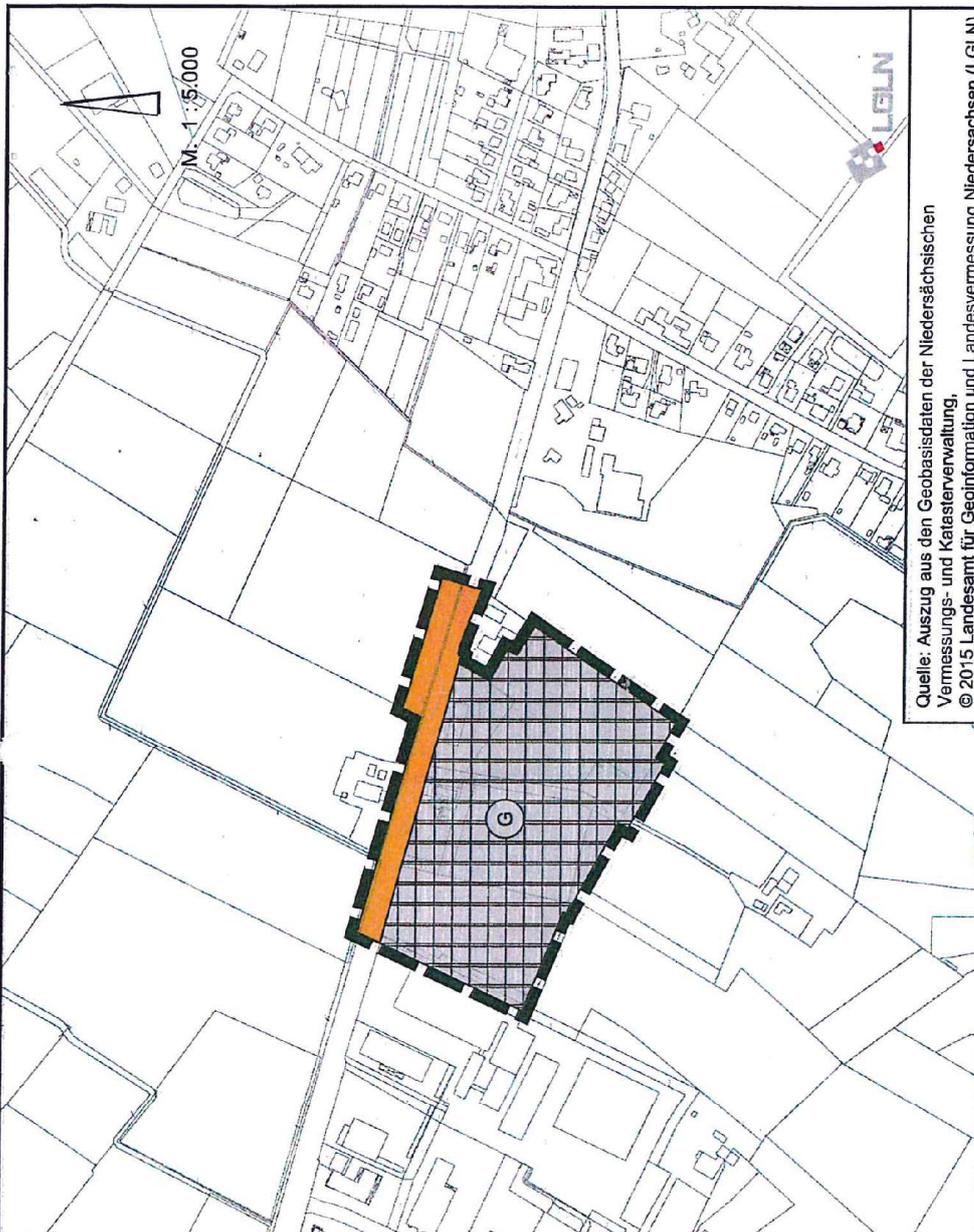
Unterschrift

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten
 der Niedersächsischen Vermessungs-
 und Katasterverwaltung



© 2015

Es gilt die Bauordnung 1990



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2015 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

GEMEINDE EDEWECHT

9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013

Stand: März 2015
VORENTWURF

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Fortentwicklung
Eschenweg 1
26121 Oldenburg
Postfach 3307
26228 Oldenburg
Telefon 0441 57174-0
Telefax 0441 57174-70
E-Mail info@nwp-d.de
Internet www.nwp-d.de

Planzeichenerklärung

- Gewerbliche Baufläche
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Geltungsbereich der FNP-Änderung

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 und die Begründung haben wegen der Maßgaben/Anlage gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 BauGB am öffentlich ausgestellt.
Edewecht, den

Bürgermeisterin
in-Auftrag

Die Erteilung der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 ist gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 BauGB am im bekannt gemacht worden.
Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 ist damit am wirksam geworden.
Edewecht, den

Bürgermeisterin
in-Auftrag

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Verkündung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 und der Begründung nicht geltend gemacht worden.
Edewecht, den

Bürgermeisterin
in-Auftrag

Präambel
Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 56 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Edewecht diese 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013, bestehend aus der Planzeichnung beschlossen.
Edewecht, den

Verfahrensvermerke
Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 5.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2015 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionalbereich Oldenburg-Oldenburg
Planverfasser
Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Eschenweg 1, 26121 Oldenburg
Oldenburg, den

Aufstellungsabschluss
(Unterschrift)
Der VA der Gemeinde Edewecht hat in seiner Sitzung am den Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 beschlossen. Die Aufstellung wurde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am öffentlich bekannt gemacht.
Edewecht, den

Öffentliche Auslegung
Der VA der Gemeinde Edewecht hat in seiner Sitzung am den Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 beschlossen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am im Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden am öffentlich bekannt gemacht.
Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 mit der Begründung und alle wesentlichen, bereits vorliegenden umweltspezifischen Stellungnahmen haben von am gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.
Edewecht, den

Feststellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Edewecht hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.
Edewecht, den

Genehmigung
Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 ist mit Verfügung (AZ:/.....) vom heutigen Tage mit Maßgaben unter Auflagen mit Ausnahme der durch vom öffentlichen gemeinlichen Teile gemäß § 9 BauGB genehmigt.
Westerstede, den

Beitrittsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Edewecht ist den in der Genehmigungsverfügung vom (AZ: s.o.) beigefügten Maßgaben/Auflagen Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Bürgermeisterin
in-Auftrag

Bürgermeisterin
in-Auftrag

OOVV · Georgstraße 4 · 26919 Brake

Gemeinde Edewecht
Herrn Knorr
Rathausstraße 7
26188 Edewecht

Ihr Ansprechpartner
Siegfried Sandhorst
T la – 307/15/Sa/wil
Tel. 04401 916-3312
Fax 04401 6233
sandhorst@oovv.de
www.oovv.de

20. April 2015

Nachrichtlich: Landkreis Ammerland, Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede

**Bebauungsplan Nr. 186 „Industriegebiet südlich Oldenburger Straße“
der Gemeinde Edewecht
Ihr Schreiben vom 01.04.2015**

Sehr geehrter Herr Knorr,

wir nehmen zu dem o. g. Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Im Bereich des Bebauungsgebiets befinden sich Versorgungsanlagen des OOVV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.

Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsanlagen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsanlagen als teilweise erschlossen angesehen werden. Wann und in welchem Umfang eine Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOVV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.

Da es sich bei dem vorgenannten Bebauungsgebiet um ein Gewerbegebiet handelt, kann eine Erweiterung nur auf der Grundlage der AVB WasserV und unter Anwendung des § 5 der Allgemeinen Preisregelungen des OOVV durchgeführt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Entsorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.

Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW-Arbeitsblatts W 400-1 wird gebeten.

Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach erfolgter Bebauung des Gebiets endgültig gepflastert werden.

Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebiets eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.

Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.

Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.

Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Allerdings können im Zuge der geplanten Rohrverlegungsarbeiten Unterflurhydranten für einen anteiligen Löschwasserbezug eingebaut werden. Lieferung und Einbau der Feuerlöschhydranten regeln sich nach den bestehenden Verträgen. Wir bitten, die von Ihnen gewünschten Unterflurhydranten nach Rücksprache mit dem Brandverhütungingenieur in den genehmigten Bebauungsplan einzutragen.

Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.

Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 / 845211, in der Örtlichkeit an.

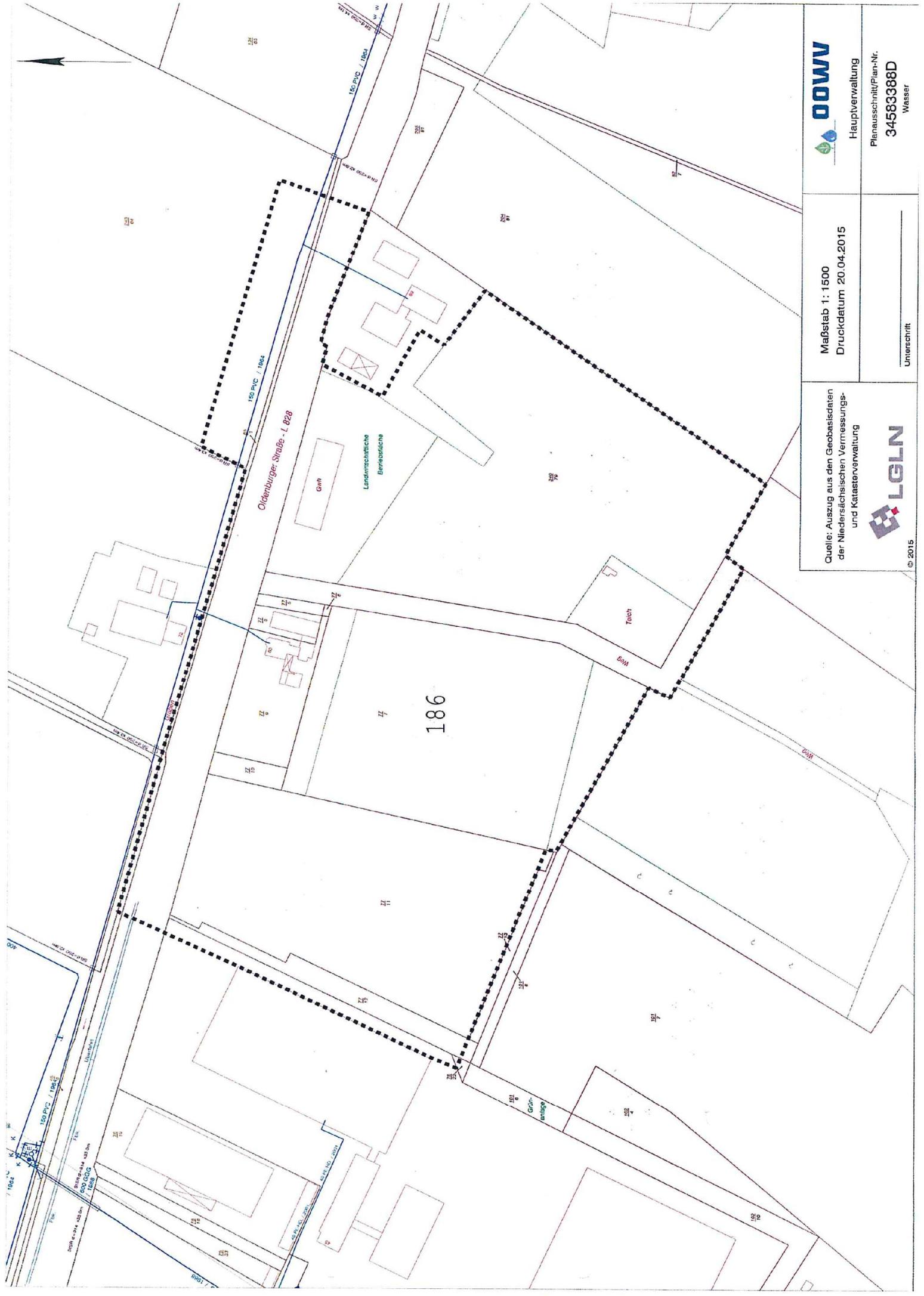
Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplans gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Mantfred Janssen

Anlagen
2 Pläne



Hauptverwaltung

Planausschnitt/Plan-Nr.

34583388D

Wasser

Maßstab 1: 1500
Druckdatum 20.04.2015

Unterschrift

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung



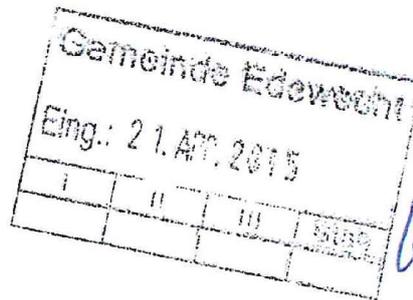
© 2015



Verkehrsverbund
Bremen/Niedersachsen

VBN · Willy-Brandt-Platz 7 · 28215 Bremen

Gemeinde Edewecht
Herrn Knorr
Rathausstr. 7
26188 Edewecht



Verkehrsverbund
Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN)
Willy-Brandt-Platz 7
28215 Bremen
Haltestelle: Hauptbahnhof
Ausgang: Bürgerweide
Tel.: 0421/59 60-0
Fax: 0421/59 60-199
E-Mail: info@vbn.de
Internet: www.vbn.de
VBN-24h-Serviceauskunft: 0421/59 60 59

Ihre Zeichen/Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Telefon	Fax	E-Mail	Datum
	Edewecht F- Plan_2013_9.Änd	Andrea Beu/rr	-184	-199	beu@vbn.de	20.04.2015

**9. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 der Gemeinde Edewecht in Nord Edewecht II;
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Knorr,
wir haben keine Bedenken bezüglich der oben genannten Planungen.

Wir begrüßen die Aussagen zur Anbindung des Planungsgebietes an den öffentlichen Personennahverkehr. Wir möchten Sie jedoch bitten, die Aussagen zu korrigieren.

Die Haltestelle „Hinterm Alten Kamp“ wird von den Linien 380, 383, 384 und 387 bedient, wobei die Linien 383, 384 und 387 auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgerichtet sind. Die Linie 382 bedient die Haltestelle laut unseren Unterlagen nicht.

Der Sachverhalt ist mit dem Landkreis Ammerland und dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) abgestimmt. Dieses Schreiben gilt in Bezug auf den öffentlichen Personennahverkehr als gemeinsame Stellungnahme. Die beiden Stellen erhalten jeweils eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Behrmann
(Verkehrsangebot)

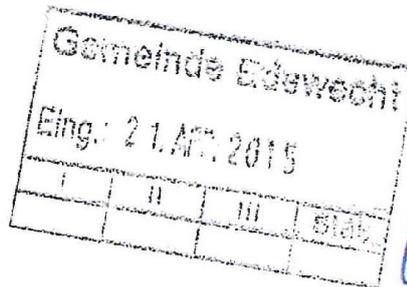
Andréa Beu
(Verkehrsangebot)



Verkehrsverbund
Bremen/Niedersachsen

VBN · Willy-Brandt-Platz 7 · 28215 Bremen

Gemeinde Edeweicht
Herrn Knorr
Rathausstr. 7
26188 Edeweicht



Verkehrsverbund
Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN)

Willy-Brandt-Platz 7
28215 Bremen

Haltestelle: Hauptbahnhof
Ausgang: Bürgerweide

Tel.: 0421/59 60-0

Fax: 0421/59 60-199

E-Mail: info@vbn.de

Internet: www.vbn.de

VBN-24h-Serviceauskunft: 0421/59 60 59

Ihre Zeichen/Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Telefon	Fax	E-Mail	Datum
	Edeweicht B-Plan 186.docx	Andrea Beu/rr	-184	-199	beu@vbn.de	20.04.2015

**Bebauungsplan Nr. 186 „Industriegebiet südlich Oldenburger Straße“ in Nord Edeweicht II;
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Knorr,
wir haben keine Bedenken bezüglich der oben genannten Planungen.

Wir begrüßen die Aussagen zur Anbindung des Planungsgebietes an den öffentlichen Personennahverkehr. Wir möchten Sie jedoch bitten, die Aussagen zu korrigieren.

Die Haltestelle „Hinterm Alten Kamp“ wird von den Linien 380, 383, 384 und 387 bedient, wobei die Linien 383, 384 und 387 auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgerichtet sind. Die Linie 382 bedient die Haltestelle laut unseren Unterlagen nicht.

Der Sachverhalt ist mit dem Landkreis Ammerland und dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) abgestimmt. Dieses Schreiben gilt in Bezug auf den öffentlichen Personennahverkehr als gemeinsame Stellungnahme. Die beiden Stellen erhalten jeweils eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Behrmann
(Verkehrsangebot)

Andrea Beu
(Verkehrsangebot)



NLD - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15 – 26121 Oldenburg

**Niedersächsisches Landesamt
für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie**

Gemeinde Edewecht
FB III – Herr Knorr
Rathausstraße 7

26188 Edewecht

Bearbeitet von Angela Gerdau

E-Mail
angela.gerdau@nld.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
01.04.2015

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
15/126

Durchwahl (04 41) 799 -
2120 (2125)

Oldenburg
04.05.2015

**9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Edewecht
Bebauungsplan Nr. 186 „Industriegebiet südlich Oldenburger Straße“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der **Archäologischen Denkmalpflege** werden zu o. g. Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.

Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Antragsunterlagen enthalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Jana Esther Fries)
Bezirksarchäologin Oldenburg

LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover
 Kampfmittelbeseitigungsdienst
 Marienstraße 34, 30171 Hannover

 Gemeinde Edewecht
 Herr Knorr
 Rathausstr. 7
 26188 Edewecht

Gemeinde Edewecht			
Eing. 08. APR. 2015			
I	II	III	Stab

 Bearbeitet von Frau Neuenfeld
 e-mail: britta.neuenfeld@lgl.niedersachsen.de

 Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 02.04.2015

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

 Durchwahl 0511/106-3012
 Telefax 0511/106-3095

 Hannover
 02.04.2015

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Neuenfeld

LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Marienstraße 34, 30171 Hannover

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren
Satzungsverfahren (§ 4 BauGB, Anlage 17 VV-BauGB)
Träger des öffentlichen Belanges: LGLN, RD Hameln-Hannover
Öffentlicher Belang: Kampfmittelbeseitigung

Vorbemerkung:

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Planende Gemeinde: Edewecht

Verfahren: B-Pl. 186, „Industriegebiet südl. Oldenburger Str.“ und
Fl.n.pl. 2013, 9. Ä., „Nord Edewecht II“

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können:

- Im Planungsgebiet sind Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.
- Im Planungsgebiet sind keine Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:

- Im Planungsgebiet besteht kein Kampfmittelverdacht.
Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen keine Bedenken.
- Im Planungsgebiet besteht Kampfmittelverdacht.
Eine Gefahrenerforschung wird empfohlen.

- Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.

Reiner Knorr

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <mail@planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Montag, 13. April 2015 10:46
An: Reiner Knorr
Cc: Wilfried Kahlen; r.abel@nwp-ol.de
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 186 (Reg.-Nr. 2421)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 186" ist am 13.04.2015 eingegangen:

Registriernummer: 2421

Behörde / TÖB: BAIUDBw Infra I 3
Anrede: Frau
Name: Angela Daniel
Strasse: Fontainengraben 200
PLZ/Ort: 53123 Bonn
Land: Deutschland

eMail: BAIUDBWTOEB@bundeswehr.org
Telefon: 0228 5504 5290

Stellungnahme:
Sehr geehrte Damen und Herren,

Die genannte Maßnahme befindet sich im Interessenbereich der LV-Radaranlage Brockzettel.
Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, wenn bauliche Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Bis zu dieser Höhe kann auf eine weitere Beteiligung verzichtet werden.
Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zu zuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.
A. Daniel